



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

51. Kurtzer Jnhalt dieses Buchs?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

nicht/ daß sie erzwingen solten: Daß Gegenheilige Meynung dem gemeinen Nutzen ersprietz/ oder vortrüglicher sein solle/ vielmehr aber ist sie demselben schädlich.

Dann daß man vmb so leichtfertige indicijs, benantlich auff das Zeugnuß der verlogenen Teuffelsburen der Hohen/ peinliche Bericht anstellen/ vnd darbey die hoch beschwer. vnd bedenkliche executiones befördern vnd falicitiren will/ das ist so schädlich/ wie schädlich diejenige gefährliche Consequentien, vnnnd Vngelegenheiten seind/ die auß dergleichen Processen/ wann sie so liederlich geführt werden/ entstehen können/ wie droben qua. 8. n. 4. & seqq. gewiesen ist.

10. **obj.** Möchte zum drittenmahl jemand sagen: Derjenige Richter / welcher der bösen verschonet / der schadet den frommen/ dann das seind recht wüterichte Richter/ welche damit sie eines verschonen/ zu lassen daß so viele Menschen getödet werden. Gæhaus fol. 153.

11. **z.** Antwort: Deme ist zwar also/ aber es thut nichts zur Sache: Dann das ist einmahl gewiß/ daß derjenige Richter welcher / anderster nicht / als auff die betrügliche Besagungen der rechtschuldigen Heren gehen will/ vielmehr der bösen verschonen/ vnd die vnschuldigen vnd frommen außreüten/ vnnnd also den frommen zwifachen schaden zufügen wird: Zu deme seind dz rechte wüterichte / welche damit sie in eine bösen vnnnd schuldigen zum Todt bringen/ sich wenig bekümmern / ob nicht auch viel fromme mit vnderlauffen möchten.

12. **z.** Ober das schonet man nicht nur eines/ wann man der Besagten verschonet/

sondern deren vielen / vnd daß billig vnnnd recht/ sintemahl sie von wegen / solcher Besagung allein noch verdächtig nicht seind / daß man sie eben vor schuldig halten müste; wilstu sie aber dannenher vor schuldig halten/ vnd daß man ihrer derwegen nicht schonen solte/ so ist dasselbig eben die Braut darumb wir tanzen / vnnnd die Frage darüber zwischen vns gestritten wird.

Dann hierumb ist die Frage / ob derjenige stracks vor böß vnd schuldig zu halten/ welchen ein böß vnnnd verlogen Weib als böß vnd schuldig angegeben vnnnd Besagt hat? Worauß dann zu vernehme mit wz vnzeitigem Opfer der Binsfeld. behafftes gewesen/ da er in tractat. de confess. malef. membr. 2. conclus. 6. verl. 7. pag. mihi 264. & seqq. die Obrigkeit so hefftig schilt/ daß sie in administration der Justiz so schläffertig seyen / vnd doch kurz darauff vers. 8. gesehet: Daß kein ander Weg gegen diß Laster zu procediren vorhanden seye/ als die Teuffelische Besagungen.

Die LI. Frage.

Nun sage mir die Summ/ vnd kurzen Inhalt / deß Processus im Zauberer Laster / wie derselbige zu dieser Zeit gemeinlich geführt wird?

z. **S**o will ich thun / du must aber zu r. Eingang mercken / daß bey vns Teutschen/ vnd insonderheit (dessen man sich billich schämen sollte) bey den Catholischen der Aberglaub/ die Mißgunst/ Läster/ Affterreden/ Schänden/ Schmehe/ vñ hinderlüstiges Ohren blaffen/ vnglaublich tieff eingewurkelt sey / welches weder von

von der Obrigkeit nach Gebühr gestrafft / noch von der Cangel der Notturfft nach wiederlegt/vnnd die Leuth darvor gewarner/vnd abgemahnet werden/vnd eben daher entsethet der erste verdacht der Zauberer/daher kompts das alle straffen Gutes/so er in seinem H. Wort den vngesamten geröhet/von Zauberern vnd Hexen geschehen sein sollen/da muß weder Gut oder die Natur etwas mehr geltē/sondern die Heren müßens alles gethan haben.

2. Dahero erfolgt dann / daß jederman mit Invernunft rufft vnd schreyt/die Obrigkeit soll auff die Zauberer vnd Heren inquiriren (nemlich deren sie mit ihren Zungen so viel gemacht haben.)
3. Hierauff befehlt die Hohe Obrigkeit/ihren Richtern vnd Rāthen / daß sie gegen diese beschreyte lasterhafftige Persohnen procediren sollen.
4. Dieselbige wissen nun nicht / wo vnnd an wem sie anheben sollen / weil es ihnen an Anzeigungen vnnd Verweisung er mangelt/vnd ihnen gleichwohl ihr Gewissen sagt / daß man hierinnen nicht ohbedachtsamb verfahren solle.
5. Inmittelst kompt der zweyte vnd dritte Befehl von der Obrigkeit / daß sie fortfahren sollen/vnnd darff sich Herz omnes vernehmen lassen/es müste nicht klar mit den Beampten sein/daß sie mit forch wollen/vnd dessen dörfen auch wohl die Obrigkeiten selbst / sich von andern oberredn lassen.
6. Sollte man nun der Obrigkeit hierinnen in etwas widerstreben/vnd nit stracks zum Werck greiffen/das würde vorab bey vns Teutschen sehr vbel gedeutet werden/angesehen daß fast männiglich / vnd auch

die Geistlichen alles vor recht vnd guth halten/was dem Fürsten vnd der Herrschafft gefället / da sie die Geistlichen doch nicht wissen/von was Leuthen Fürsten vnd Heren (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seyen) oft angereizet werden.

Also gehet dann der Herrschafft wille vor / vnnd machet man den Anfang des Wercks auff gerath wohl.

Ziehet aber der Magistrat diese Sache/ als ein schwer vnd gefährlich Werck weiter in bedencken / so schickt die Obrigkeit einen Inquiritor oder Commissarium; ob dann gleich derselbig auß Vuerstand oder erhittem Gemüth/den Sachen etwas zu viel thut/so muß dennoch dasselbig nicht vnrecht gethan heissen / sondern dem gibt man den Nahmen/eines gottseeligen Enfferers zu der Gerechtigkeit/vnd derselbe gerechte Enffer / wird durch die Hoffnung des guten genießes oder Salarij, so viel mehr entzündet vnd vnderhalten / sonderlich wann der Commissarius bedürfftig ist/vnd ihme auff jedes Haupt eine gewisse Summ von Thalern pro Salario zugeleget wird / vnd ihme außser dem noch frey stehet/von den Bawren ein vnnd andere Steuer zu fordern.

Eregt sichs dann zu / daß etwan ein besessener oder wanwitziger Mensch / von einer armen Gaja ein verdächtig Wort gereds / oder das heutig allzu gemein lügenhafftige Gespräch auff sie fällt/so ist der Anfang gemacht/vnd muß dieselbe gehalten.

Damit es aber nicht scheine/als ob man auff diß bloße Gesehrey / vnd ohne andere indicia also procedire, so ist als bald ein vafelbahr indicium vorhanden/vnd daß auß diesem Fallstrick Entweder Gaja hat

ein böses leichtfertiges / oder ein frommes gottseliges Leben geführt: Ist's jenes so ist's ein groß indicium, dann wer böse ist kann leicht böser vnd je länger je weiter verführet werden: Ist's dieses/so ist's kein geringer indicium dann sagen sie/so pflegen sich die Hexe zu schmücken/ vnd wollen allzeit gern die frömbsten gehalten sein.

11. Da ist dann der Befehl das man mit der Gaja zu doch solle / vnd ist gestracks wieder ein neues indicium: Aber mahls per dilemma: Entweder die Gaja gibt durch die Anlaß/ Wort oder Werck zuwerfchen: Das sie sich förchte / oder gebähret vnd erzeiget sich ohnes brocken/ spüret man dann einige Furcht oder schrecken/ bey ihr (dann wer wolte sich nicht einsehen/ der da weiß wie jämmerlich sie dero Orths gemarter werden?) so ist's abermahl ein indicium dann (sagen sie) das böse Gewissen macht ihr bang. Fürchret sie sich nicht/ sondern trawet ihrer Unschuld/ so ist's wiederumb ein indicium dann (geben sie vor) das pflegen die Hexen zu thun/ das sie die unschuldigen sein wollen/ vnd der Teuffel macht sie so mutig.
12. Damit es aber an mehren indicien nicht mangelte/ so hat der Inquisitor oder Commissarius seine Jagehunde zur hand/ offtmahls gottlose leichtfertige beschreyte Leutche/ die müssen dann auff der arme Gaja gantz Lebens handel vnd Wandel inquiriren/ da es dann nicht wohl sein kan/ das man nicht etwas finden solte/ welches argwönische Leutche nicht auff's ärgeste auflegen/ vnd auff Zauberey deuten möchten:

13. Sind dan auch vielleicht etliche so der

Gaja vorhin nicht viel guts gegönnet haben / die thun sich alsdann herfür/bringen quid pro quo, vnd rufft jederman: Die Gaja hat gleichwohl schwere indicia gegen sich.

Darumb so muß die Gaja auff die Folter¹⁴ verbarck (wofern sie anders/nichts desselbigen tages das sie gefänglich angenommen/ auch so bald ist gefoltert worden)

Dann bey diesem Process wird keinem¹⁵ Menschen ein Advocatus, oder auch einige defension, wie aufrichtig sie auch immer sein möchte/ gestattet/ dann daruffen sie/ diß sey ein Crimen exceptum, ein solch Easter/ das dem gerichtlichen Process nicht vnderworfen sey/ ja da einer sich darin als Advocatus wolte gebrauchen lassen/ oder der Herrschafft in reden/ vnd erinnern das sie vorsichtig verfahren wolte/ der ist schon im verdacht des Easters/ vnd muß ein Patron vnd Schutz-Herr der Hexen heißen: Also das aller Mund verstummet / vnd alle schreib Feddern stumppf sind/ das man weder reden oder schreiben darf.

In's Gemein haben gleichwohl die In-¹⁶quisitores den brauch / damit ihnen nicht nachgesaget werde/ als ob sie der Gaja ihre defension nicht zugelassen hetten / das sie dieselbige vorstellen/ vnd sie vber die indicia examiniren, (soll mans anders examiniren heißen)

Ob dann gleich die Gaja die gegen sie¹⁷ vorhandene indicia sampt vnd sonders gnugsamb ablehnet / so passet man doch darauff nichts/ ja man schreibts auch wohl nicht einst an/ sondern die indicia bleiben nichts desto weniger auff ihren valor, vnd muß die obstinata Gaja wieder zu Epöy/

DD

vnd

vnd sich besser bedencken / dann weil sie sich verantwortet / so ist sie obstinat, vnd so sie sich wohl verantwortet / so ist es ein new indicium dann wann diese keine Heye wehre (sagen sie) so könnte sie so bered nicht sein.

Wann sie sich nun vber Macht also bedacht hat stellet man sie des folgenden Morgens wieder für / vnd da sie bey ihrer gestrigen Antwort bleibt / so lest man ihro das decretum Torturæ für / nicht anderst als ob sie Gestern nichts geantwortet / noch die indicia im geringsten wiederlegt hette.

19. Ehe sie aber gefoltert wird / führet sie der Hencker auff eine Seite / vnd besicht sie allenthalb an ihrem blossen Leib / ob sie sich etwan durch Zaubersche Kunst vncunfänglich gemacht hette / vnd damit ja nichts verborgen bleibe / schneiden vnd sengen sie ihr die Haar allenthalben / vnd auch an dem Orthe / den man vorzüchtigen Ohren nicht nennen darff / ab / vnd bekuellet alles auff's genaueste / haben doch bißher noch / wenig dergleichen gefunden.

20. Vnd zwar warum solten sie solches den Weibern nicht thun? da sie doch der geistlichen Priestern hierinnen nicht schonen / vnd zwar der geistliche Bischoff vnd Prælaten Inquisitores, sind in diesem Fall die besten Meister / vnd achtet man die Pápstliche Bullam Cœnæ, so Pápstliche H. gegen die Aufgelassen welche ohn ihrer H. Special Befehl gegedie Geistliche proceßiren, vor Blig ohne Donner- schläg / vnd damit ja fromme Fürsten vnd Herren dasselbig nicht erfahren / vnd also dergleichen Processen einen Zaum anwerffen / wissen Inquisitores dasselbig sein zu verhehlen.

Wann nun die Gaja also gefenget vnd 27. enthåret ist / so wird sie gefoltert / daß sie die warheit sagen / das ist / sich schlecht vor eine Zaubersche bekennē solle / sie mag anders sagen was sie wolle / so ist es nicht war / vnd kann nit war sein.

Man foltert sie aber erst auff die schlechteste Manier / welches du also verstehen mußt / daß ob sie gleich zum schärffesten vnd härtesten torquiert wird / so heißts doch / die schlechteste Art in resp. Et vnd erwekung deren die nachfolgen sollen / bekennet nun die Gaja auff solche Manier / so gebē sie vor / sie habe gütwillig vnd ohne Folter bekennet.

Wie kann dann ein Fürst oder Herr 23. vorüber / daß er die jenige Person / nicht vor eine Hexen halten solte / die so gütwillig vnd ohne Tortur bekennet hat / daß sie eine sey?

Vnd macht man sich demnach kein fern 24. ner Gedanck oder Beschwerung / sondern man führet sie zum Todi / wie man doch würde gethan haben / wann sie schon nichts bekennet hette / sintemahl wann der Anfang des folterens gemacht ist / so ist das Spiel gewonnen / sie muß bekennē sie muß sterben.

Sie bekennē nun oder bekennē nicht / 25. so gilt's gleich / bekennet sie / so ist die Sache klar / vnd wird sie gedödet / dann wiederuffen gilt hier nichts / bekennet sie nicht / so torquiert man sie zum zweyten / dritten vñ viertenmahl / dann bey diesem Process gilt / was nur dem Commissario geliebt / da hat man diesen excepto Crimine nicht zusehē / wie läg / wie scharpff / wie offtmahlz die Folter gebraucht werde / hier meinet niemand / dz man etwas verbrēchē könnte / davo man hiernächst Rechnung geben müße.

Der

26. Verwendet nun erwan die Gaja in der Folter ver Schmerzen die Augen / oder starret mit offenen Augen/so seinds neue indicia. dann verwendet sie dieselbigen so sprechen sie; sehet/ wie schawet sie sich nach ihren Buhlen umb? starret sie dann/ so hat sie ihn erschen/wird sie dann härter gefoltert/ vnd will doch nicht bekennen/ verstellet ihre Geberden / wegen der grossen Marter oder kompt gar in eine ohnmacht/ so ruffen sie/die Lacher vnd schläfft auff der Folter/die hat etwas gebraucht / daß sie nicht schwächen kan / die soll man lebendig verbrennen / wie dann ohnlängst hin etlichen wiederfahren.

27. Vnd da saget dann männiglich vnd auch die Geistliche vnd Beichväter / die habe keine New gehabt/habe sich nicht bekehren/noch ihren Buhlen verlassen/sondern demselben glauben halten wollen.

28. Begibt sich dann das ein/oder die andere/ also auff der Folter stirbt: So sagt man der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen/

29. Derhalben so ist dann Meister Hans Kunt auff her/ schläft das Daff hinauff/vn begräbt vnder den Galgen.

30. Kompt aber die Gaja auff der Folter mit dem leben darvon/vnd ist erwan der Richter so nachdencklich / daß er sie ohne neue indicia nicht weiter torquieren auch nicht vn bekennet hinrichten lassen darff / so leß man sie dennoch nicht loß/ sondern legt sie in ein härter Gefängnuß/da sie dan wohl ein ganz Jahr in liegen/vnd gleichsam ein beyhen muß/bis sie stirb werde.

31. Dann gie gilt kein Purgirens / durch die außgestandene Tortur, wie zwar die Rechte wolle/sondern sie muß des Lasters

einen Begruete den andern schuldig liebt/ dann das wehre den Inquisitoren eine schande/daß sie eine Persohn / so sie einmahl zur Hafft bracht hetten / loß lassen solten: Welchen sie einmahl in Gefängnuß bracht / der muß schuldig sein / es geschehe mit recht oder vnrecht.

32. Inmittelst schickt man vngestümme Priester zu der Gefangenen/welche ihr offte verdriesslicher sein / als der Hencker selbst/ die Plagen dann das arme Mensch so lang vn viel/bis sie bekennē muß/Gott gebe sie seye eine Hexe oder nicht/ruffen vn schreyen daß wann sie nicht bekennen werde/so könne sie nicht seelig/oder der H. Sacramenten theilhaftig werden.

33. Vnd darumb hüten sich die Herrn Inquisitores mit allem fleiß/ daß sie kein solche Priester bey diesen Sachen vnd Processen gebrauchen/die etwas sticsam sehen / Verstand im Herken vnd Zeene im Mund haben/wie in gleichen damit ja niemand bey das Gefängnuß komme/ der der Gefangenen guten Rath mittheile / oder den Fürsten vom Handel vnderrichte / da ihnen ist vor nichts mehr bang / als daß erwan ihre Vnschuld auff eine oder andere Weise zu Tag kommen möchte.

34. Wiltler weile nun die Gaja also im steueloch sitzt/vnd von denen die sie trösten solten/gequelet wird/ so haben hurtige geschwinde Richter / schöne grieff vnd Fundament wie sie auff sie neue indicia zu wegen bringen/vn womit sie sie dermassen ins Gesicht vberweisen (verstehe hinder sich) daß sie auch durch der Juristen Faculteten responsum lebendig verbrant zu werden / schuldig erkennet werden muß.

35. Etliche aber lassen die Gajam beschwe-
ren vnd Batten / setzen sie demnach in ein
ander Gefängnuß / vnd lassen sie also noch
einest torquieren, ob man auff solch excor-
cieren vnd verenderung des Drihs den
stimmten Teuffel (wie sie meinen) von
ihm bringen möchte / bekennen sie alsdann
noch nicht / so muß sie lebendig verbrennet
werden. Nun möchte ich (weiß Gott)
gerne wissen / weil so wohl die so nicht be-
kennet / als auch welche bekennet / Hexen
sein vnd sterben müssen / wie doch ein
Mensch / er sey so vnschuldig als er immer
solle / sich alhier erretzen könne oder wolle?
Du Elende Gaja worauff hastu doch ge-
hofft? warumb hastu nicht / so bald du das
NB Gefängnuß betreten / gesagt / du werest
des Laffers schuldig?

Du döriches Weib / warumb wiltu
so offit sterben / dadu Anfangs mit einem
Tode betrest bezahlen könne? folge meinem
Rath / vnd sage gestracks zu du sehest ein
Hexe vnd stirb / dann vergebens hoffestu
loß zu werden / dann solches leßt der Syffer
der Gerechtigkeit / bey vns Teuschēnie zu.

36. So nun etne auß Vnleidtsambkeit der
Marterz fälschlich vber sich bekennet / so ge-
het das Elend erst an / sintemahl hie ist ins
Gemein / kein Mittel sich loß zu würcen /
sondern die Gaja muß andere / ob sie schon
von ihnen nichts böses weiß / anzeigen / vnd
offtmahls die welche ihnen von den Inqui-
sitoren oder den Schergen vnd Henckern
in den Mund gegeben werden / oder da-
von sie wissen / daß sie vorhin ein böß Ge-
schrey haben / oder vorhin besagt / oder im
Gefängnuß gewesen / vnd dessen welede-
rumb erlassen sind / werden dann diese
auch gefoltert / so müssen sie wieder andere

Befagen / vnd die aber andere / vnd ist also
hier kein Ende oder auffhören.

Vnd kompts auff solche Manier so 37.
weit / dz die Richter entweder den Process
fallen lassen / vnd ihre Kunst begeben / oder
aber die ihrige / ja sich selbst / vnd alle Leuth
verbrennen müssen / dann da fehlers nicht /
die falsche Befagungen werden sie endlich
alle mit einander treffen / vnd werden sie
auch; wans nur zu foltern mit ihnen
kompt / alle schuldig machen.

Da kommen dann deren viel mit ins 38.
spiel / die anfangs so hart geruffen / vnd ge-
trieben / daß man brennen vnd brühen
solte / vnd haben die gute Herren im An-
fang nicht befinnen können / daß die reize
auch an sie kommen würde / vnd die haben
dann ihren gerechten lohn von Gott / weil
sie vns mit ihren giftigen Zungen / so viel
Zauberer gemacht / vnd so viel vnschuldige
Menschen dem Feuer hingegeben ha-
ben.

Doch thun sich nunmehr etliche versten 39.
digere vnd Belärthe hervor / die gleichsam
aus dem tiefen Schlaf erwachent ihre
Augen auffthun den Sachen besser nach-
dencken / vnd nicht so vnbefonnen ins tau-
sent hinein toben.

Vnd ob wohl die Richter vnd Com- 40.
missarij ins Gemein leugnen / daß sie nicht
auff die bloße Befagungen gehen / so ist
doch nichts darmit / vnd ist droben im
tractat erwiesen / daß sie darmit nur ihren
Fürsten vnd Herren / einen blauen
Dunst für die Nase machen / dann
die fama oder das böse Gerüchte / so sie ge-
meinlich bey die Befagung sichen / ist allzeit
vntkräftig vnd nichtig / weil dieselbe
nim.

nimmermehr zu recht erwiesen wird / vnd verwundert mich / das es noch von keinem Richter in acht genommen worden / das dasjenige / was viele von den Zauberischen Zeichen plaudern / gemeintlich ein Verrug der Heneker seye.

41. Vnder dessen aber / vnd inmittast das die Hexen Processus / noch mit ernst fortgetrieben / vnd diejenige welche gefoltert werden / auß Vnleid samkeit der Pein / auff andere / vnd diese wieder auff andere bekennen müssen / da kompt strack auß / das diese oder jene Besagt seyen (dann so heimlich pflegens die zu halten / die bey der Folter adhibiret vnd gebraucht werden) vnd das nicht ohne ihren Vorthail / dann darauf können sie stracks in dicitis ergreifen. Vnd das abermahl durch diese zweyfache Fallthür / dann diejenige / welche es vernehmen / das sie Besagt seind / (wie es dann stracks ein offen Bericht wird) die nehmen entweder die Flucht zur hand / oder haltens Fuß bey mahl / vnd warthen des ihrigen; stiehen sie so hat sie ihr böß Gewissen fortgetrieben / bleiben sie aber / so helt sie der Zuffel / das sie nicht können weg kommen.

42. Gehet aber einer zu den Inquisitoren vnd fragt / obs wahr sey / das er beschwätzt sey / damit er sich bey Zeit mit seiner rechtmässigen defension, verantworten möge / so ist abermahl ein indicium, dann er weiß sich nicht sicher / vnd fürchte sich für seinem eygen schatten.

43. Er mache es nun wie er wolle / so hat er eine Klette darvon / vnd läßt er dieses also still hingehen / so ist vber ein Jahr ein gemein Geschrey / welches alt vnd starck genug ist / wann nur etliche Besagungen

dazu kommen / das man in deswegen zur Folter erkennet / da doch diß Geschrey / erst auß der newlichen Besagungen entsprossen ist.

Auff eben die Manier gehets denen / 44. welche etwan von einem leichtfertigen Buben / oder einer leichtfertigen Plaken / vor ein Zauberer oder Zauberische gescholten werden / dann entweder er verthätigt sich mit recht / oder läßt anstehen / verthätigt er sich nicht / so ist er des Lasters schuldig / sonst würde er nicht still schweigen: Verthätigt er sich mit recht / so kompt die Sache je länger je mehr vnd weiter auß / vnd kugelt sich hie einer / dort ein ander damit / vñ trägt als weiter forth / bis es endlich allenthalben außkommen. Vnd dz ist dann das böse Gerüchte / dz nimmermehr wieder außgetilget werden kan.

Vnd was ist dann leichters / als das die 45.jenige / welche hierzwischen torquiret / vnd auff ihre complices gefragt werden / eben diese anzeigen?

Folget demnach schließlich dieses (welches man billig mit rother Dinten anzeichnen solle) das wann dieser Process bey jetziger Zeiten fortgetrieben werden solte / kein Mensch / was Geschlechts / Vermögens / Stands / Ampts / vnd Würden er immer sein möge / von diesem Laster / oder verdacht desselben sicher sein vnd bleiben würde / wann er nur so viel seinds hat / der in der Zauberrey bezüchtigen / oder ihn darvor schelte dörfte: Wannhero ich / ich wende mich auch wohin ich immer wolle / einen armseitigen Zustand vmb mich her sehe / wann die sem Wesen nicht in andere Wege / solte vorgebawet werden?

Ich hab's droben gesagt / vnd sage es

DD iii nach

nachmahls mit einem worte / daß dieses Ubel oder Laster der Zauberey mit Feuer nicht/sondern auff ein andere Weise/vnd fast ohne Blutvergiessen / ganz kräftig außgetilget werden könne. Aber wer ist's der solches zu wissen begehret? Ob ich zwar willens gewesen ein mehrers hiervon zu schreiben / vñnd die Summ oder Auszug auß dem Grund außzuführen/so kan ichs vor Herkenleyd nicht thū/vielleicht möchtē sich andere finden / welche auß Lieb des Vatterlāds solche Mühe auff sich nehmen.

NB Dieses will ich endlich alle vñnd jede Belärthe / Gottsfürchtige verständige vñnd billigmässige Urtheiler vñnd Richter (dannach den andern frage ich nicht viel) vñnd des Jüngsten Gerichts willen gebetten haben / daß sie dieses was in diesem Tractatu geschriben ist/mit sonderbarem fleiß lesen / vñnd aber lesen vñnd wohl erwegen wollen; In Wahrheit alle Obrigkeitten Fürsten vñnd Herren/stehe in grosser Gefahr ihrer seeligkeit / wofern sie nicht sehr fleißige Aufsicht bey diesem Handel anwenden; Sie wollen sich auch nicht verwundern / wam ich hierinnen bißweilen etwas hitzig gewesen/vñnd mich bißweilen der Kühnheit gebraucht sie zu warnē. dann es gebühret mir nicht vñnder der jenigē Zahl gefunden zu werden/welchen der Prophet vorwirfft/daß sie stumme Hunde seyen/so nicht bellen können Sie mögen nun wohl acht haben auff sich vñnd ihre Herde/welche Gott der Allmächtige dermahleins von ihrer Hand wieder fordern wird.

folget der Anhang.

Die LI. Frage.

Was vermögen dann die Folter vñnd Befagungen?

Antwort: Beynahe alle Ding / also biß auch ohnlängsthin einer außsichers gesagt: Die Tortur wehre Allmächtig. Vñnd hat man warlich deren Exempel viel/welche auff der Tortur die grosse Wahrheit vber sich bekennen haben / vñnd von deswegen hingerichtet seind/daß sie Leuthe solten vñmbbracht haben / welche hernach lebendig befunden worden / vñnd der gleichen. Aber ich habe mich in diesem Buchlein vorgesehen/daß ich keine Exempel einführete / theils daß ich damit nicht die Blätter erfüllere / welches ein jetz weder thun kan / theils damit nicht jemand meinen möchte / daß solches sich erwanlangsam vñnd nicht täglich zu trüge: Doch will ich gleichwohl ein einiges Exempel hienzusetzen / welches eine sehr grosse Menge deren jenigen/so durch die Folter vber sich gelogen haben/in sich begreiffet/vñnd wundert mich / daß man dasselbig biß anhero nicht besser angemerckt hat.

Es ist vor Zeiten zu Rom vñnderm Kayser Nerone ein erschrockliche Feuersbrunnst entstanden/obs von vñngefahr / oder auß geheiß des Kayfers geschehen / wird bey den Historien schreibern gezweifelt / man kan davon lesen beyhm Ta. ito. Sueton. Dion. Sulpit. Baronio vñnd andern: Es hats derozeit das gemeine Gerücht gegeben / daß der Kayser an solcher Feuersbrunnst/schuld haben solte/aber derselbige hat solche gar bald auß die Christen geworffen. Als nun sie die Christē noch derozeit beyhm gemeinen Mann in Beschreywahren / als wann sie gottlose böse Dumben/vñnd in allen Scheimstücken abgerichtet wahren/hat er deren etliche angreiffen vñnd soltern lassen/welches dann auß Vngedult